

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da zu Unrecht festgestellt worden sei, dass der angebliche wirtschaftliche Vorteil selektiv sei.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da nicht geprüft worden sei, ob die angeblichen wirtschaftlichen Vorteile auch tatsächlich negative Folgen für den Wettbewerb hätten.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 108 Abs. 2 AEUV, da die Kommission einen Beurteilungsfehler begangen und das Recht falsch ausgelegt habe, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe an die Klägerin den kumulierten Verlusten des Flughafens Pau im Zeitraum 2006 bis 2009 entsprochen habe, obwohl sie eigentlich hätte untersuchen müssen, welcher Vorteil der Klägerin tatsächlich gewährt worden sei.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2015 — Metabolic Balance Holding/HABM (Metabolic Balance)

(Rechtssache T-594/15)

(2015/C 398/88)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Metabolic Balance Holding GmbH (Isen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Riegger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Metabolic Balance“ — Anmeldung Nr. 12 586 137

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. August 2015 in der Sache R 2156/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 13. Oktober 2015 — Mabrouk/Rat**(Rechtssache T-218/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 398/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.

Beschluss des Gerichts vom 13. Oktober 2015 — Pelikan/HABM — RMP (be.bag)**(Rechtssache T-517/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 398/90)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 448 vom 15.12.2014.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2015 — Montenegro/HABM (Form einer Flasche)**(Rechtssache T-748/14) ⁽¹⁾**

(2015/C 398/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.
